

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

51. Verordnung vom 01.10.1817 publ. 09.10.1817

weg, so wie über die hölzerne Straße, die Huntebrücker Hellmer und den Brookdeich gänzlich zu vermeiden, widrigenfalls die Contravenienten für jeden Fall in eine Herrschaftliche Brüche von zehn Goldgulden genommen, und wieder umzukehren angehalten werden sollen.

Die mit der Ansicht über den Wegebau beauftragten Officialen haben auf die etwaigen Uebertreter dieser Verordnung genau zu achten, selbige im Betretungsfall sofort anzuhalten, und nach dem nächsten Amte zu bringen, wogegen ihnen der vierte Theil der Brüche zur Belohnung ihrer Aufmerksamkeit anheim fallen soll. Auch werden die Zolleinnehmer und Krugpächter an den Heerstraßen hiemittelt angewiesen, die Frachtfuhrleute mit dieser Anordnung bekannt zu machen.

51) Consistorial-Bekanntmachung
vom 1. October publ. 9. ej. 1817.

Auf eine beim Herzoglichen Cabinet eingereichte Supplik, um Verstattung der Appellation in einem Ehescheidungs-Process, ist unter dem 31. Januar 1817. die höchste Resolution erfolgt:

daß das Ansuchen des Supplicanten, da bei der neuen Einrichtung aus sehr erheb-